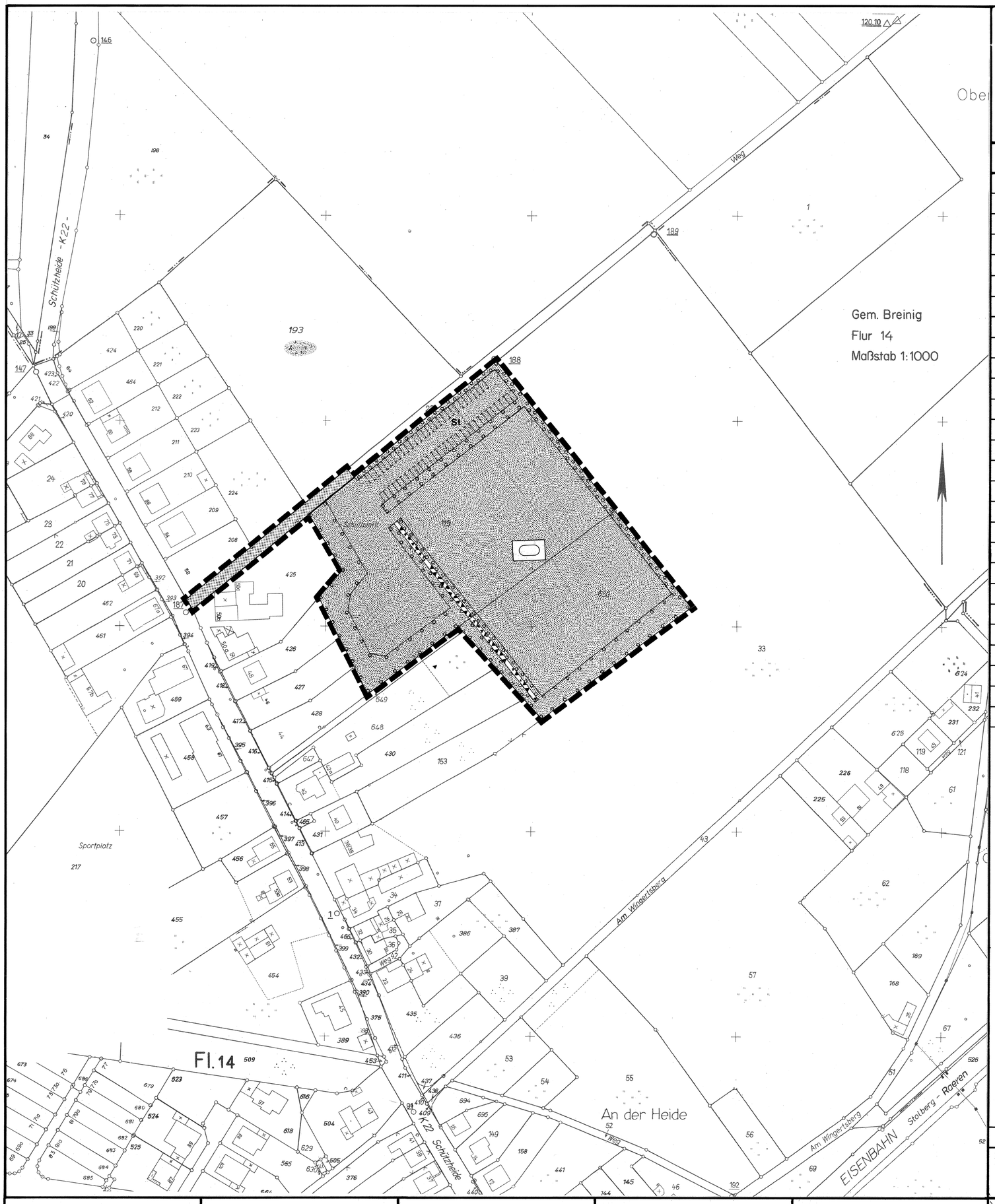
STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 91

GEM. BREINIG **FLUR 14** **M. 1 : 1000**



LEGENDE :

Straßenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie	
Öffentliche Grünfläche	
Sportplatz	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
Flächen für Stellplätze	
Stellplätze	St
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Schallschutzeinrichtung)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Immissionsschutzmaßnahmen gem. § 9 (1) Ziff. 24 BauGB

Im Bereich der festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist entlang der westlichen Spielfeldseite in einem Abstand von 6,00 m zum Umgangsweg des Spielfeldes eine Abschirmeinrichtung (Lärmschutzwand oder Kombination aus Wall und Lärmschutzwand) von 5,00 m Höhe über Höhe der Spielfeldmitte zu errichten.

HINWEIS:

1. Arch. Bodendenkmäler sind gem. § 15 DSchG NW meldepflichtig.
2. Im Plangebiet ist oberflächennah Abbau umgegangen. Es ist nicht auszuschließen, daß verlassene Grubenbaue aus dieser Zeit vorhanden sind, deren Lage und Eigenschaften als ungewiß bezeichnet werden müssen.

 Im Plangebiet liegt ein stillgelegter Schacht. Nach Unterlagen des Bergamtes hat der Schachtansatzpunkt die folgenden Koordinaten:

 R: ^{25}15591 H: ^{56} 22555 (Deutsche Grundkarte)

 Die Lagegenauigkeit muß mit $\pm$ 20 m angenommen werden. Der Schacht ist von einer Überbauung freizuhalten. Eine Schutzzone von 10 m ist ebenfalls freizuhalten.
3. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Rüst.

 (Hinweis Nr. 3, nachträglich gemäß Ratsbeschluß vom 27.03.90)

KENNZEICHNUG:

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kennzeichnet gem. § 9 Abs. 5 BauGB die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICK – LUNGS – U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 05.12.88

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER PLAN BESTEHT AUS:
ZEICH. DARSTELLUNG
BEGRÜNDUNG
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt.

Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. AZ.: 628 – 21 Nr. 11/87

Aachen, den 27.08.1987
Kataster – und Vermessungsamt des Kreises Aachen
(Dipl.Ing. Evers)
Kreisvermessungsdirektor

DER HAUPTAUSSCHUSS DER STADT STOLBERG HAT AM 15.09.87 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 91 IM WEGE EINER EILENTSCHEIDUNG GEMÄß § 43 (1) GEMEINDEORDNUNG DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BauGB GEFASST.
DER RAT DER STADT STOLBERG HAT DIESEN BESCHLUSS AM 13.10.87 GENEHMIGT.

STOLBERG, DEN 20.07.89

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 11.11.87 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STOLBERG, DEN 20.07.89

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 21.02.89 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

STOLBERG, DEN 27.07.89

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 25.04.89 BIS 24.05.89 GEMÄß § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 15.04.89

STOLBERG, DEN 20.07.89

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 27.03.90 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

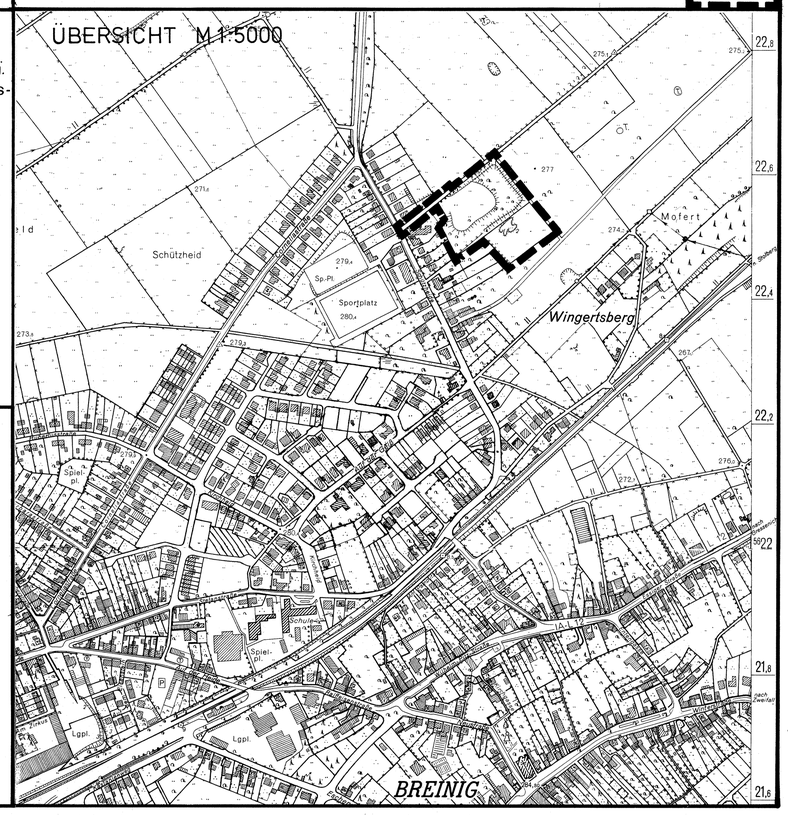
GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BauGB.

STOLBERG, DEN 03.05.90

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

ÜBERSICHT M 1:5000



FÜR DIESEN PLAN IST DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (3) BauGB DURCHGEFÜHRT WORDEN.

AZ. 35.2.12-1201-2016/93

KÖLN, DEN 10.05.93

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEZ. I.A. LINGOHR

DER RAT DER STADT STOLBERG IST DEN MASSGABEN AUS DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DURCH BESCHLUSS VOM BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS.)

STOLBERG, DEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB DURCH BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 03.07.93 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB 05.07.93

STOLBERG, DEN 06.07.93

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)

1. ÄNDERUNG AM
2. ÄNDERUNG AM
3. ÄNDERUNG AM
4. ÄNDERUNG AM

AUFHEBUNG AM

RECHTSGRUNDLAGE:

BAUGESETZBUCH (BauGB)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253)
INKRAFTTRETEN: 01.07.1987

VERORDNUNG
ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE
(BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –)
I: D. FASSUNG DER Bekanntmachung v. 15.09.77
(BGBl. I. S. 1763, GEÄNDERT DURCH 3. VERORDNUNG VOM 19.12.1986, BGBl. I. S. 2665,
INKRAFTTRETEN: 01.01.1987).